

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 969

vom 23. März 1971

Gemeinde Liestal, genereller Bau- und Strassenlinienplan "Grammontstrasse/Altbrunnenweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 15. Juni 1970 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Grammontstrasse/Altbrunnenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 3. Juli bis 1. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 1970 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 2. Juli 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 30. Juni 1970 benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren gemäss § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei ist die in Ziffer 1 erwähnte Einsprache am 14. Oktober 1970 schriftlich zurückgezogen worden. Eine Einigung mit den beiden andern Grundeigentümern kam hingegen nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 13. November 1970 unterbreitet der Gemeinderat Liestal den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzu-

stellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen) und allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich der Auflage des

Strassenbauprojektes vorzubringen. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

[REDACTED] sind mit der Linienführung der Grammontstrasse im Bereich ihrer Parzellen [REDACTED] nicht einverstanden. Sie machen geltend, der mit viel Mühe und Arbeit erstellte Garten (Erholungsplatz) werde stark beansprucht, obwohl das grosse Nachbargrundstück noch nicht überbaut sei. Von drei Seiten wären sie zudem den Abgasen der Motorfahrzeuge ausgesetzt, was einer ziemlich grossen Zumutung gleich käme. Dadurch würden ihre Liegenschaften vollständig entwertet. Sie sind der Ansicht, eine Strasse sollte sich, soweit es gehe, nach den bestehenden Liegenschaften richten und nicht umgekehrt. Deshalb beantragen sie eine entsprechende Verschiebung der Strasse nach der unüberbauten Seite. Sofern an der beschlossenen Lösung festgehalten werde, müssten sie die Ausdehnung der Enteignung auf beide Liegenschaften beantragen. Bemängelt wird auch, dass die Gemeinde es vor fünf Jahren unterlassen hatte, sie über diese Planung zu orientieren. Wäre dies geschehen, hätten sie auf die Realisierung des Bauvorhabens verzichtet. Schliesslich hätten sie sich damals zur Wohn-

sitznahme in Liestal auf Drängen der Gemeinde entschieden.

Zweifellos werden die beiden Grundstücke [REDACTED] von der geplanten Strasse sehr stark in Anspruch genommen. Es ist aber zu beachten, dass es nötig war, die bereits erstellte Einmündung der Lausenerstrasse und die geplante Einmündung der Grammontstrasse in die Altmarktstrasse (Kantonsstrasse) in eine fachgerechte Kreuzung zusammenzufassen. Das beschlossene Knotenbild entspricht einem verkehrsplanerischen Grundprinzip. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass dieser Knoten früher oder später mit einer Signalanlage versehen werden muss, damit eine sichere Verkehrsabwicklung gewährleistet bleibt. Knoten mit versetzten Einmündungen, wie es die Einsprecher wünschen, sind nicht nur schwieriger zu steuern, sondern sie weisen auch noch andere Nachteile auf (z.B. unnötiger Mehraufwand für Vortortierspuren etc.). Bei Hauptstrassen müssen deshalb solche Lösungen abgelehnt werden. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache gutzuheissen, soweit sie eine Verschiebung der Strasse zum Ziele hat. Somit muss der Eingriff über die Entschädigung gelöst werden. Aus den Erwägungen in Abschnitt IV geht aber hervor, dass in diesem Verfahren darüber nicht entschieden werden kann. Der Regierungsrat wäre auch nicht zuständig.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 15. Juni 1970 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Grammontstrasse/Altbrunnenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/gBS/61/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]

[REDACTED]

(eingeschrieben)

Gemeinderat Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal

Ingenieurbüro Holinger AG, Spitzackerstrasse 17, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

L. L. L.